

Claus Rethorn, Stadtverordneter in Ginsheim-Gustavsburg (Bündnis 90/Die Grünen)

## **Rede am 10. Dezember 2015 zur Benennung einer Straße nach Sankt Florian**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, liebe Kolleginnen und Kollegen,  
vor einiger Zeit haben wir die Pläne für das neue Feuerwehrhaus in  
Ginsheim beraten.

Die Architektur ist nicht im alpenländischen Stil, wie er in einem österrei-  
chischen Bergdorf Platz finden könnte.

Sie zeigt uns ein transparentes Haus im **internationalen Stil**, welches  
den Betrachter zum Eintreten und Mitmachen einlädt.

Dieses Haus soll helfen, **künftige Feuerwehrleute verschiedenster  
Herkunft und verschiedenster Weltanschauungen anzuwerben.**

An der Planung hat die Feuerwehr konstruktiv mitgewirkt.

Die Stadt ihrerseits ist an die Grenzen ihrer finanziellen Leistungsfähig-  
keit gegangen.

Anscheinend war das nicht genug – es blieb immer noch ein Wunsch of-  
fen, nämlich die **Benennung der öffentlichen Straße nach dem heili-  
gen Sankt Florian.**

Gegen die Erfüllung dieses Wunsches sprechen zwei Argumente, von  
denen das zweite ein rechtlich zwingendes ist.

**Erstens** ist mit dem heiligen Sankt Florian eine Konnotation eng verbun-  
den, nämlich das „**Sankt-Florians-Prinzip**“. Dieses lautet bekannter-  
maßen: „**Heiliger Sankt Florian, verschon‘ mein Haus – zünd‘ andere  
an!**“.

Wer sich trotz dieser Anhaftung für eine Benennung nach Sankt Florian  
entscheidet, wird von seiner Umgebung für jemanden gehalten werden,  
der Egoismus auslebt und wenig Sinn für die Gemeinschaftsaufgabe der  
Daseinsvorsorge hat.

Das, meine Damen und Herren, **ist das genaue Gegenteil von dem,  
wie wir uns sehen und wie wir wahrgenommen werden wollen.**

Und nun zum **zweiten Gesichtspunkt:**

Im privaten Raum ist jedem unbenommen, den heiligen Sankt Florian nach seinem Verständnis zu verehren.

Man kann Gebete sprechen. Man kann sein Privathaus mit einem Heiligenbild schmücken. Katholiken können ihre Kirche nach ihm benennen oder einen Altar für ihn aufstellen.

Alles das fällt unter die Freiheit der Religionsausübung gemäß Artikel 4 Absatz 1 des Grundgesetzes.

Nur einer kann das nicht, nämlich der **Staat**.

Für staatliches Handeln gilt keine Freiheit der Religionsausübung, sondern die **strikte Verpflichtung zu weltanschaulicher Neutralität**.

Die Heiligenverehrung, wie sie in einer Widmung dem heiligen Sankt Florian zum Ausdruck kommen würde, ist keineswegs weltanschaulich neutral.

Vielmehr ist sie im deutschsprachigen Raum das **Alleinstellungsmerkmal der katholischen Konfession**.

Andere christliche Konfessionen praktizieren diese Art der Heiligenverehrung nicht nur nicht, sondern kritisieren sie gelegentlich als unvereinbar mit dem ersten Gebot.

Erst recht lehnen Freidenker die Heiligenverehrung ab.

Die Benennung einer öffentlichen Straße der Stadt nach einem katholischen Heiligen kann als Akt gesehen werden, durch den sich der Staat einseitig mit der katholischen Konfession identifiziert.

Mit **wahrhaft abendländischer Weisheit** hat das Bundesverfassungsgericht am 16. Mai 1995 entschieden:

*"Art. 4 Abs. 1 GG verleiht dem Einzelnen und den religiösen Gemeinschaften ... grundsätzlich **keinen Anspruch darauf, ihrer Glaubensüberzeugung mit staatlicher Unterstützung Ausdruck zu verleihen.***

***Aus der Glaubensfreiheit des Art. 4 Abs. 1 GG folgt im Gegenteil der Grundsatz staatlicher Neutralität gegenüber den unterschiedlichen Religionen und Bekenntnissen.***

***Der Staat, in dem Anhänger unterschiedlicher oder gar gegensätzlicher religiöser und weltanschaulicher Überzeugungen zusammenleben, kann die friedliche Koexistenz nur gewährleisten, wenn er selber in Glaubensfragen Neutralität bewahrt.***

***Er darf daher den religiösen Frieden in einer Gesellschaft nicht von sich aus gefährden.*** . . . (Verweise auf GG-Artikel und frühere Entscheidungen ausgelassen)

***Auf die zahlenmäßige Stärke oder die soziale Relevanz kommt es dabei nicht an.***

*Der Staat hat vielmehr auf eine am Gleichheitssatz orientierte Behandlung der verschiedenen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zu achten.*

*Auch dort, wo er mit ihnen zusammenarbeitet oder sie fördert, darf dies nicht zu einer Identifikation mit bestimmten Religionsgemeinschaften führen.“*

(vollständiger Text BVerfGE Bd. 41, S. 29; <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv093001.html#Rn034>)

Diese Entscheidung hat Verfassungsrang und **bindet die öffentliche Verwaltung.**

Nun mag man sich darauf berufen, dass es andernorts Straßennamen gäbe, die ebenfalls konfessionell geprägt seien.

Es ist hier nicht das Thema, mit Vorgängen der Vergangenheit umzugehen, zumal mit solchen aus vorkonstitutioneller Zeit.

Vielmehr ist es Thema, wie sich die Verwaltung in der **gegenwärtigen Lage** verhält, und zwar **in Kenntnis des jetzt geltenden Verfassungsrechts.**

Vor uns allen – und vor allem vor unserer Verwaltung – liegen große Herausforderungen.

**Die Einbeziehung ist die Hauptaufgabe der nächsten Jahre.**

**Das Trennende, das Ausgrenzende unnötig zu betonen, wäre da ein Schritt in die falsche Richtung.**

Meine sehr verehrten Kolleginnen und Kollegen, ich bitte Sie deshalb dringend, dem Vorschlag einer konfessionell einseitigen Namensgebung nicht zu folgen, und stattdessen den **neutralen und überdies sachdienlicheren Namen „An der Feuerwehr“** zu beschließen.